

# MERKBLATT ZUM THEMA „Kick-Backs Rückgängigmachung von Fondskäufen und Wertpapiergeschäften“

## Was sind Kick-Backs?

Im Bereich der Finanzdienstleistungen erhalten Vertriebsorganisationen (zum Beispiel Banken, Makler, Vertreter, Strukturvertriebe) von den Produkthanbietern (z.B. Fondsgesellschaften) (Abschluss-)Provisionen für die verkauften Produkte. Darüber hinaus werden oftmals auch Bestandsprovisionen für die jeweils bestehenden Anlagesummen gezahlt.

Diese Provisionen werden von den Produkthanbietern aus den Gebühren der Anleger bezahlt. Erwirbt ein Kunde beispielsweise einen Investmentfonds und zahlt der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) jährliche Gebühren in Höhe von 1 % der jeweils angelegten Summen, reicht die KAG von diesen 1 % beispielsweise 0,2 % als Bestandsprovision an den Vertrieb weiter.

## Urteile dazu:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil des XI. Zivilsenats vom 19. Dezember 2006 (Aktenzeichen XI ZR 56/05) entschieden, dass die jeweilige Vertriebsorganisation verpflichtet ist, den Anleger über diese Kick-backs zu informieren. Erfolgt diese Information nicht, so steht dem Anleger ein Schadensersatzanspruch zu.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof jetzt ausgeweitet (BGH XI ZR 510/07). Nicht nur bei Aktienfonds- und anderen Wertpapiergeschäften, sondern auch bei anderen Geldanlagen sind Anlageberater verpflichtet, versteckte Innenprovisionen offenzulegen. Geklagt hatte ein Kunde der Commerzbank. Er hatte sich nach einer Anlageberatung mit 50 000 Euro zuzüglich 5 Prozent Agio an einem Medienfonds beteiligt. Über 40 000 Euro gingen verloren, als der Fonds in Schwierigkeiten geriet. Was der Anleger nicht wusste: Das Agio zahlte der Fondsanbieter in voller Höhe an die Commerzbank zurück.

Hiernach folgten einige Urteile, in denen diese Rechtsprechung angewendet wurde: Die Entscheidung des OLG Karlsruhe (Urteil vom 03.03.2009, Az: 17 U 149 / 07) in einem Medienfonds einer Commerzbank-Tochter, sowie die Entscheidung des LG Hamburg und des LG München (Urteil vom 25.03.2009, Az: 322 O 183 / 08, Urteil vom 31.03.2009, Az: 28 O 10274/08) im VIP Medienfonds 4 und die Entscheidung des LG Düsseldorf (Urteil vom 26.03.2009, Az: 16 O 193 /08) im VIP Medienfonds 3. Diesen Entscheidungen liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass durch nur die Offenbarungspflicht der Bank die Kundeninteressen gewahrt werden können. Nur hierdurch kann der Anleger das Umsatzinteresse der beratenden Bank einschätzen. So kann er beurteilen, ob die Bank ihm eine Kapitalanlage empfiehlt, weil sie selbst daran verdient, oder weil die Kapitalanlage für ihn geeignet ist.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichtes Dortmund hat einem Anleger nur aufgrund der verschwiegenen „Kick-back“-Zahlungen einen vollumfänglichen Schadensersatz zugesprochen (Az. 2 O 300/09). Nach Auffassung des Landgerichtes kommt es für die Aufklärungspflicht über Zahlungen, die der Anleger von dem jeweiligen Fondsinitiator erhält, nicht darauf an, ob es sich bei diesem Berater um eine Bank oder einen anderen Finanzdienstleister handelt.

Sogar Versicherungsverträge könnten betroffen sein. Wenn der Versicherungsvermittler zur Beratung verpflichtet war, besteht wegen der unterschiedlichen Höhe von Provisionen für verschiedene Versicherungsverträge der gleiche Interessenkonflikt wie bei der Anlageberatung durch Banken. Betroffene. Allerdings gibt es dazu noch keine konkreten Urteile. Eine Klage ist nur mit Rechtsschutzdeckung zu empfehlen.

Nach der BGH-Rechtsprechung besteht eine Ausdehnung der Aufklärungspflicht von Banken auch auf allgemeine Berater, da das Eigeninteresse des jeweiligen Beraters offenzulegen ist. Der Bundesgerichtshof unterscheidet bei den Pflichten von Beratern nicht zwischen Banken und anderen Beratern. Der Berater kann nicht pauschal auf den Prospekt verweisen, soweit aus diesem nicht ersichtlich ist, welche Zahlungen konkret er erhält.

Für die Verjährung kommt es auf die jeweilige Kenntnis des Anlegers über die Provisionshöhe des Beraters an. Daher können auch Anlagen aus den 90er Jahren noch rückabgewickelt werden.

### **Was Sie verlangen können:**

Bei einem Aufklärungsverschulden kann der Anleger, so der BGH in einem Urteil zur Vermögensverwaltung aus dem Jahr 2000 nicht nur den Fondskauf, sondern auch alle anderen Wertpapiertransaktionen rückgängig machen.

Das Landgericht Dortmund hat nun in der Nichtaufklärung über die „Kick-back“-Zahlung einen schweren Beratungsfehler gesehen. Durch diese Zahlung ergebe sich für den Berater ein schwerer Interessenskonflikt, über den er den Anleger hätte aufklären müssen. Da er jedoch über die Existenz und die Höhe der „Kick-backs“ nicht informiert wurde, bekommt der Anleger gegen Übertragung seiner Fondsbeteiligung sein gesamtes Kapital zuzüglich Verzinsung zurück und wird von den Verpflichtungen aus dem obligatorischen Darlehen befreit.

**Sollten Sie bei der Versicherung/Bank mit ihrem Anliegen keinen Erfolg haben, helfen wir ihnen weiter !!!!!!!!**

**Rufen Sie an und verschwenden Sie kein Geld!**

Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V.

[www.schutzvorbanken.de](http://www.schutzvorbanken.de)

Geschäftsstelle Regensburg, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg

Tel: 0941- 942 99 65 (Ansprechpartner H. Schindler)

Tel: 09232 – 70261 (Gesch.stelle Wunsiedel Ansprechpartner H. Bleil)

(Anruf auch am Wochenende möglich!!!!!!)

e-mail: [verbraucher@schutzvorbanken.de](mailto:verbraucher@schutzvorbanken.de) Fax 03222-690 16 23